

Solar-Förderprogramm „Sonnige Zukunft“ der Stadt Radolfzell: Richtlinie 2024

1. Fördergegenstand und Zweck der Förderung

Das Förderprogramm „100 Dächer“ wurde 2022 initiiert, um möglichst viele Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen (PV) auszustatten und so zur CO₂-Reduktion beizutragen. Für 2023 wurde das Förderprogramm überarbeitet und in Solar-Förderprogramm „Sonnige Zukunft“ umgetauft. Das Förderprogramm ist sozial und nachhaltig gestaltet.

Durch den 2023 eingeführten erhöhten Fördersatz für Besitzer einer Zeller-Karte ist der PV-Ausbau ansprechender und finanzierbarer für sozial schwache Haushalte geworden. Mit der 2024 eingeführten Dachvoll-Prämie sollen Anreize gesetzt werden, das Ausbau-Potenzial auf Dachflächen über den Eigenbedarf hinaus auszunutzen, um den Druck auf Freiflächen zu verringern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen und Mieter*innen und juristische Personen des privaten Rechts (Bürger und Bürgerinnen Radolfzells).
- Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag pro Jahr gestellt werden.
- Bei den errichteten Anlagen muss es sich um marktreife Anlagen handeln, die bereits vom Hersteller angeboten werden. Eigenbauanlagen, Prototypen sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.
- Das PV-Balkonmodul ist am Gebäude, im Garten oder auf der Garage des Antragstellers anzubringen/zu installieren. Die Anbringung muss rechtmäßig erfolgen, wird aber im Rahmen dieses Förderprogrammes nicht kontrolliert.
- Für die Anbringung eines PV-Balkonmoduls benötigen Sie die Zustimmung des Vermieters, der Vermieterin bzw. die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft.
- Anträge können bewilligt werden, bis die Fördergelder ausgeschöpft sind oder das Förderprogramm angepasst werden kann.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1 Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke) für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie zu finden (www.pvplug.de/marktuebersicht/).

Private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter erhalten eine Förderung von 50% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/ Aufständerung/ Wechselrichter/ Stecker), jedoch maximal einen Zuschuss von 250 Euro pro Förderantrag.

Die Förderung für Steckersolargeräte soll nahtlos aus 2023 fortgesetzt werden.

Als Nachweis beizulegen sind:

- Rechnung des PV-Balkonmoduls (inkl. Wechselrichter, ggf. Halterung/Aufständerung)
- Auszug aus dem Marktstammregister mit dem Status der Anlage als „In Betrieb“
- Bild der installierten Anlage ggf. mit der Erlaubnis, dass das Bild im Rahmen der Information über das Förderprogramm von der Stadt Radolfzell genutzt werden darf

3.2 Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke) für private Haushalte bzw. Eigentümer und Mieter, die im Besitz einer Zellerkarte sind

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (PV-Balkonkraftwerk), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonkraftwerken ist zu finden auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (www.pvplug.de/marktuebersicht/). Die Stadt Radolfzell übernimmt 80% der Gesamtkosten (Modul inkl. Halterung/Aufständerung/Wechselrichter/Stecker), jedoch maximal einen Betrag von 500€.

Die Förderung für Steckersolargeräte soll nahtlos aus 2023 fortgesetzt werden.

Als Nachweis einzureichen sind:

- Rechnung des PV-Balkonmoduls (inkl. Wechselrichter, ggf. Halterung/ Aufständerung)
- Auszug aus dem Marktstammregister mit dem Status der Anlage als „In Betrieb“
- Kopie der Zellerkarte + Ausweiskopie
- Bild der installierten Anlage ggf. mit der Erlaubnis, dass das Bild im Rahmen der Information über das Förderprogramm von der Stadt Radolfzell genutzt werden darf

Wer zum Besitz einer Zellerkarte berechtigt ist sowie weitere Informationen zur Zellerkarte finden Sie unter: www.radolfzell.de/zeller-karte

3.3. Dachvoll-Prämie

Der Ausbau einer PV-Anlage, welche über die Deckung des Eigenbedarfs hinausgeht, wird mit einer Prämie bezuschusst. Die Höhe der veranschlagten Eigenbedarfsleistung und daraus ergebenden Fördersumme wird mit Hilfe der Berechnungsformel auf dem Förderantrag ermittelt. Grundsätzlich wird jede volle kWp die über der Eigenbedarfs-Deckung mit einer Prämie von 250 € bezuschusst. Jedoch maximal mit einem Zuschuss von 2.500 Euro pro Förderantrag. Voraussetzungen sind, dass ein Eigenbedarf vorhanden ist. Des Weiteren muss die Bestellung/ der Kauf der PV Anlage nach Inkrafttreten des Förderprogrammes am 01.04.2024 erfolgt sein.

Als Nachweis einzureichen sind:

- Strom-Jahresabrechnung oder gleichwertiges Dokument auf dem der Stromjahresverbrauch nachgewiesen ist
- Rechnung der PV-Anlage mit nachgewiesener realisierter Anlagenleistung
- Auszug aus dem Marktstammregister mit dem Status der Anlage als „In Betrieb“
- Bild der installierten Anlage ggf. mit der Erlaubnis, dass das Bild im Rahmen der Information über das Förderprogramm von der Stadt Radolfzell genutzt werden darf

4. Antragsverfahren

Anträge zur Förderung der unter Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen sind mit entsprechendem Formular „Förderantrag“ bei der Stadt Radolfzell per Post oder digital (E-Mail-Adresse klimaschutz@radolfzell.de) einzureichen. Die Formulare stehen unter www.radolfzell.de ab dem 01.04.2024 zum Download bereit und können auf Nachfrage zugeschickt werden.

5. Antragsverfahren

Förderanträge sind nach Umsetzung des Projektes mitsamt aller nötigen Unterlagen einzureichen. Durch einreichen des Förderantrages können auch vor Umsetzung des Vorhabens die Gelder bereits reserviert werden. Sobald die Gelder auslaufen und dies nötig wird, wird auf der städtischen Website darüber informiert. Die Fördergelder können allerdings erst nach Einreichung aller nötigen Nachweise ausbezahlt werden.

6. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Beim Solar-Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Radolfzell am Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge gem. Kap. 4. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Radolfzell frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszuzahlen.

7. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft. Sie ist für eingehende Anträge ab dem 01.04.2024 anzuwenden und ist gültig solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder bis es durch ein neues Förderprogramm abgelöst wird.